

# Bilaterale Verträge – Auswirkungen auf die soziale Sicherheit aus Schweizer Sicht

Friederike V. Ruch\*  
Steuerberaterin



Friederike V. Ruch

## Heute

Die Schweiz hat mit einer Vielzahl von Ländern, unter anderem auch mit allen EU-Staaten, ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese Sozialversicherungsabkommen sind grundsätzlich Abkommen zwischen der Schweiz und jeweils einem anderen Staat, welche vor allem die Koordination dieser Sozialversicherungsunterstellung zum Ziel hat.

## Zukunft

Das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über die Personenfreizügigkeit, soll nach Inkrafttreten auch einschneidende Veränderung im Bereich der Sozialen Sicherheit bringen. Am 21. Juni 1999 hat die Schweiz bereits die Ratifikationsurkunde dieser bilate-

ralen Verträge in Brüssel hinterlegt, welche ebenfalls bereits von den meisten Staaten ratifiziert worden sind. Zu welchem Zeitpunkt die bilateralen Verträge in Kraft treten, ist nicht sicher, ob die Verträge dann auf den nächst möglichen Termin, nämlich den 1. Januar 2002 in Kraft treten werden, ist zudem fragwürdig.

Nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge – was geschieht dann mit den Sozialversicherungsabkommen? Auch nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge werden die einzelnen Sozialversicherungsabkommen weiterhin rechtskräftig sein. Unter Umständen ist ein Versicherungszweig in den bilateralen Verträgen nicht abgedeckt, jedoch im entsprechenden Sozialversicherungsabkommen, so dass dann dieses zur Anwendung kommt.

Was für ein Ziel haben diese bilateralen Verträge im Rahmen der Sozialen Sicherheit? Das Ziel ist die Koordination der verschiedenen Sozialversicherungssysteme der EU-Staaten und der Schweiz. Die Grundprinzipien der Koordination sind insbesondere das Prinzip der Gleichbehandlung von ausländischen Unionsbürgern mit Inländern, das Erwerbortsprinzip, das Prinzip der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, das Pro-Rata-Prinzip sowie das Prinzip des Leistungsexports. An Hand dieser Grundprinzipien soll gewährleistet werden, dass keine Person, welche zu Wohn- oder Arbeitszwecken in einen anderen europäischen Staat umzieht, einen Teil ihrer Rechte und Ansprüche im Sozialversicherungsbereich verliert.

Heute ist es durchaus möglich, dass trotz Bestehen der Sozialversicherungsabkommen der involvierten Staaten, es beim Wechsel der Vorsorgesysteme dieser Staaten zu Verlusten von Versicherungsansprüchen einer natürlichen Person kommen kann.

Was bedeuten diese Grundprinzipien im einzelnen? Das Erwerbortsprinzip bedeutet,

dass eine Person in der Regel dem Sozialversicherungssystem an ihrem Arbeitsort/ Erwerbort zu unterstellen ist. Eine Person kann grundsätzlich innerhalb des EU-Raumes und der Schweiz zur gleichen Zeit nur immer einem Sozialversicherungssystem unterstellt sein. Problematisch wird es bei Personen, welche in mehreren Staaten eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Mit dem Zusammenrechnungsprinzip der Versicherungszeiten soll verhindert werden, dass Personen welche in mehreren EU-Staaten und der Schweiz Versicherungszeiten hinterlegt haben, schlechter gestellt werden als Personen, welche nur in einem dieser Staaten Versicherungszeiten (bspw. keine Beitragslücken) hinterlegt haben. Dies wirkt sich vor allem bei der Berechnung von Leistungen (bspw. AHV-Renten) aus.

Das Pro-Rata-Prinzip bedeutet, dass eine Person welche in mehreren Staaten Versicherungszeiten hinterlegt hat, von jedem Staat im Leistungsbereich einen Teilanspruch (bspw. Teilrente) erhält.

Das Leistungsexportprinzip hat zur Folge, dass grundsätzlich jeder Sozialanspruch bspw. AHV-Rente nicht nur in dem Staat zur Auszahlung kommen muss, in welchem er erwirtschaftet worden ist, sondern auch in einem anderen EU-Staat zur Auszahlung gelangen kann. Hierzu ist zu beachten, dass es einige Ausnahmen gibt wie bspw. die Sozialhilfe, Sach-, Familienleistungen.

Nach Betrachtung der Grundprinzipien der Koordination der Sozialversicherungssysteme der EU-Staaten und der Schweiz ist ersichtlich, dass diese nicht eine totale Harmonisierung zum Ziele haben.

Welche Auswirkungen haben nun grundsätzlich die bilateralen Verträge auf die einzelnen Sozialversicherungszweige? Auf die wesentlichen Sozialversicherungsbereiche in der Schweiz soll im nachfolgenden nun eingegangen werden.

## AHV/IV

Grundsätzlich gilt wie bereits erwähnt das Erwerbsortsprinzip. Eine Ausnahme besteht bei Entsendungen von Arbeitnehmern im EU-Raum und der Schweiz. Beispielsweise kann ein Schweizer Arbeitnehmer, welcher von seinem Arbeitgeber zu Erwerbszwecken nach Deutschland entsandt wird, unter Umständen für maximal noch 24 Monate der Schweizerischen Sozialversicherungspflicht unterstellt bleiben. Nach Ablauf der 24 Monate muss der Arbeitnehmer allerdings sich der Deutschen Sozialversicherungspflicht unterstellen.

Diese Frist von 24 Monaten wird bei Entsendungen von Arbeitnehmer innerhalb dem EU-Raum bereits so angewandt. Aus Schweizer Sicht will man jedoch versuchen diese 24 Monate auf die Weiterführungszeiträume (bis max. 6 Jahre), welche man aus der Anwendungspraxis solcher Fälle bei den Sozialversicherungsabkommen kennt, auszudehnen.

Bei der AHV/IV-Rentenberechnung werden auch die EU-Versicherungszeiten mitberücksichtigt. Dies bedeutet Personen, welche in mehreren Staaten Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben, erhalten im

Rentenalter von allen diesen Staaten eine gemäss dem Zusammenrechnungsprinzip und Pro-Rata-Prinzip berechnete Teilrente.

## Freiwillige AHV

Eine Änderung in diesem Bereich ist bereits per 31. März 2001 eingetreten, obwohl die bilateralen Abkommen noch nicht in Kraft sind. Nur bis zum 31. März 2001 konnten sich Auslandsschweizer, welche sich in einem EU-Staat aufhielten, der freiwilligen AHV mit einem erhöhten Beitragssatz von 9,8% beitreten. Personen, welche dieser freiwilligen AHV vor diesem Termin beigetreten sind, können dieser freiwilligen AHV nur noch Beiträge bis zum 31. März 2007 einbezahlen. Eine Ausnahme besteht für den Personenkreis, welcher älter als 50 Jahre ist. Dieser Personenkreis kann bis zum gesetzlichen Pensionsalter weitere Beiträge in die freiwillige AHV einbezahlen. Eine weitere Neuerung in diesem Bereich ist, dass Beitragszahlungen in die freiwillige AHV nicht nur für Auslandschweizer, sondern auch für EU-Bürger möglich sind.

## Arbeitslosenversicherung

Nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge gilt, dass zur Beurteilung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung auch die Beschäftigungszeiten, welche in einem EU-Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind, mitberücksichtigt werden müssen. Zudem wird es möglich sein sich während maximal drei Monaten in einem anderen EU-Mitgliedstaat um Arbeit zu bemühen, sofern man sich in diesem Staat der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt und dort die Kontrollvorschriften erfüllt.

## Berufliche Vorsorge

Dieser Versicherungszweig ist nur am Rande von den Koordinationsvorschriften betroffen. Im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge wird es bei Wohnsitz in einem anderen EU-Staat nach Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren nicht mehr möglich sein, eine Auszahlung des Pensionskassenguthabens zu erhalten.

## Krankenversicherung

Zur Zeit sind nur Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz in der schweizerischen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Aufgrund der bilateralen Abkommen werden nun grundsätzlich auch EU-Staatsangehörige und Schweizer Bürger versicherungspflichtig, sofern sie in einem anderen EU-Staat wohnen und in der Schweiz erwerbstätig sind.

**Schneider** + Cie AG  
**INTERNATIONALE TRANSPORTE**  
Hauptsitz:  
CH-4002 Basel  
Tel. 61-365 96 90  
Filialen in Genf 22-989 10 50 Genf-Flughafen 22-798 44 68 Zürich 1-405 27 27  
Zürich-Flughafen 1-800 17 17 Saint-Louis 389-70 60 00 Lyon-Grenay 04-78 40 41 74  
Paris 1-34 388 530 New York 516-256 1600 Astén/NL 0493-67 11 11

**Der erfahrene  
Speditionsexperte mit dem  
massge-Schneider-ten  
Red Carpet Service:**

- d.h.
- individuelle Beratung und Betreuung von A-Z
  - ein Ombudsmann, der sich Zeit nimmt
  - Preise und Termine,  
auf die man sich verlassen kann

 **red carpet service**